

54. 1. Anwendung des §. 269 St.G.B.'s auf die unbefugte Ausfüllung von Papieren mit wechselrechtlichem Inhalt. Findet §. 269 insbesondere auch dann Anwendung, wenn die Ausfüllung mit einem wechselrechtlichen Inhalt auf einen höheren Betrag erfolgte, als wozu der Ausfüllende die Erlaubnis besaß?

2. Gehört zum Thatbestande des Betrugs die Absicht der Vermögensbeschädigung, und kann letztere auch durch Bewirkung der Übernahme einer rechtlichen Verpflichtung erfolgen?

3. Verschweigen einer Absicht als Betrugsmerkmal.

St.G.B. §. 263.

4. Erfordernisse der Mitthäterschaft.

St.G.B. §. 47.

Bgl. Bd. 1 Nr. 76.

I. Straffenat. Urth. v. 6. Dezember 1880 g. S. L. u. Gen. Rep. 2977/80.

I. Landgericht Offenburg.

Aus den Gründen:

I. „Was den Samuel L. anbelangt, so liegen:

1. die Erfordernisse des Thatbestands einer Urkundenfälschung im Sinne des §. 269 St.G.B.'s aus Gewinnsucht vor.

Zunächst ist festgestellt, daß Samuel L. einem mit der Unterschrift eines anderen (nämlich des J. Sch.) versehenen Papiere ohne dessen

Willen einen urkundlichen Inhalt gab. Die Entscheidungsgründe stellen in ganz bestimmter Weise fest, daß die von S. Sch. erfolgte Versehen der ihm von Samuel L. vorgelegten Papiere mit seiner Unterschrift nicht zu dem Behufe geschah, daß die Papiere mit einem wechselrechtlichen Inhalt ausgefüllt würden, und daß eine Erlaubnis hierzu auch nachher nicht erteilt wurde. Wenn daher Samuel L. gleichwohl jene Papiere mit dem festgestellten wechselrechtlichen Inhalt ausfüllte, so gab er diesen Papieren ohne den Willen des Sch. einen urkundlichen Inhalt. Auch falls — wie nicht geschehen — Sch. die Erlaubnis erteilt hätte, die bezüglichen Papiere mit einem wechselrechtlichen Inhalt von einem gewissen Betrag auszufüllen, würde die Ausfüllung der Papiere mit einem wechselrechtlichen Inhalt auf einen höheren Betrag ebenfalls unter §. 269 St.G.B.'s fallen, da dann den Papieren ein solcher urkundlicher Inhalt gegeben worden wäre, zu welchem der Ausfüllende eine Erlaubnis nicht besaß. Die tatsächliche Feststellung kann im Wege der Revision einer Nachprüfung nicht unterzogen werden, und es ist deshalb insbesondere nicht zu erörtern, ob aus dem Verhalten Sch.'s vor dem urteilenden Gericht auf das Vorhandensein einer Einwilligung desselben zur Ausfüllung der Papiere mit dem wechselrechtlichen Inhalt hätte geschlossen werden sollen.

Von den unbefugt mit wechselrechtlichem Inhalt ausgefüllten Papieren wurde ferner zum Zwecke der Täuschung Gebrauch gemacht. Nach der Feststellung war von Sch. in Wahrheit eine wechselrechtliche Verpflichtung nicht übernommen, ein Wechselaccept nicht ausgestellt worden; gleichwohl wurde von jenen, zu ganz anderem Zwecke von Sch. mit seiner Unterschrift versehenen Papieren in einer Weise Gebrauch gemacht, als ob sie eine von diesem wirklich übernommene wechselrechtliche Verpflichtung enthielten, und wurde hiernach den Abnehmern der Wechsel gegenüber zum Zwecke einer Täuschung über eine in Wahrheit nicht erfolgte wechselrechtliche Verpflichtung Sch.'s Gebrauch gemacht. Dem gegenüber ist, da eben von Sch. nicht ein Wechsel in blanco acceptiert wurde, insbesondere die rechtliche Ausführung der Revision unzutreffend, daß derjenige, welcher auf einem Wechselblankett bedingungslos acceptiere, Dritten gegenüber für den vom Aussteller ausgefüllten Betrag hafte.

2. Auch die Thatbestandserfordernisse des Betrugs sind bezüglich des Samuel L. vorhanden.

Zunächst ist zum Thatbestande des Betrugs nicht die Absicht erforderlich, das Vermögen eines anderen zu beschädigen, sondern nur

der bewußt mögliche Erfolg, daß die Handlung das Vermögen eines anderen beschädigt. Eine solche Vermögensbeschädigung ist aber vorhanden. Eine Vermögensbeschädigung im Sinne des §. 263 St.G.B.'s ist jede ungünstigere Gestaltung der Vermögenslage. Eine solche liegt aber schon darin, daß jemanden, dem eine wechselrechtliche Verpflichtung nicht auflag, durch die Handlung eine wechselrechtliche Verpflichtung auferlegt wird; schon die hierdurch für ihn rechtlich eingetretene Folge belastet ihn, mag auch von einem anderen dafür gesorgt werden, daß zur Verfallzeit des Wechsels Deckung für den durch ihn zu zahlenden Betrag vorhanden sei; es schließt daher auch die Absicht des Angeklagten, die Wechsel bei Verfallzeit selbst einzulösen, den Thatbestand des §. 263 St.G.B.'s nicht aus.

Sodann liegt eine Täuschung im Sinne des §. 263 St.G.B.'s und der ursächliche Zusammenhang zwischen derselben und der Vermögensbeschädigung vor.

Nach der mit der Revision nicht angreifbaren thatfactlichen Feststellung bestimmte der Angeklagte Samuel L. den F. Sch., die ihm vorgelegten sechs unbeschriebenen Wechselformulare mit seinem Namen zu unterzeichnen, durch das fälschliche Vorgeben, daß diese Papiere lediglich als Schuldscheine über den in sechs Terminen zu zahlenden Kaufpreis für die dem Sch. verkaufte Nähmaschine dienen und nach Abzahlung der einzelnen Termine als Quittung zurückgegeben werden sollten, sowie durch Verschweigung der Absicht, jene Papiere als Wechsel je nach Bedarf mit beliebigen höheren als den schuldigen Beträgen auszufüllen und die Wechsel in Umlauf zu setzen und zu diskontieren; hiernach spiegelte Samuel L. falsche Thatfachen vor und unterdrückte eine wahre Thatfache (da jene Absicht — wie das Reichsgericht wiederholt ausgesprochen — ebenfalls eine Thatfache im Sinne des §. 263 St.G.B.'s bildet); er erregte hierdurch einen Irrtum über die rechtliche Bedeutung der Unterschrift Sch.'s, veranlaßte ihn hierdurch zur Versehen der Papiere mit seiner Unterschrift, ermöglichte sich die von ihm beabsichtigte und erfolgte Ausfüllung der Wechselformulare mit wechselrechtlichem Inhalt, bewirkte mittels der Ausfüllung derselben und des Gebrauchs der fälschlich angefertigten Wechsel als echter die Haftbarkeit Sch.'s als Wechselacceptanten und damit dessen Vermögensbeschädigung.

II. Was den Leopold L. und zwar:

1. dessen Verurteilung wegen Urkundenfälschung betrifft, so

mangelt es an einer genügenden Feststellung der Voraussetzungen der Mitthäterschaft desselben. Das Gericht hat zwar angenommen, daß „die fälschliche Anfertigung der Wechsel und der von ihnen gemachte Gebrauch im beiderseitigen Einverständnisse, auf einer Gemeinsamkeit des Willens beider Angeklagten beruhend, erfolgt sind“; während es jedoch angenommen, daß Samuel L. die Wechselformulare ausgefüllt und sodann dieselben in Umlauf gesetzt, hat es keine Thätigkeit des Leopold L. festgestellt, welche sich als eine Handlung gemeinsamer Ausführung seinerseits darstellt.

2. Anlangend die Verurteilung des Angeklagten Leopold L. wegen mit der Urkundenfälschung zusammentreffenden Betruges, so fehlt es ebenfalls an einer tatsächlichen Grundlage für die Annahme der Mitthäterschaft desselben, da das Gericht verneint hat, daß Leopold L. bei der Fälschung, durch welche Sch. zur Verschung der Wechselformulare mit seiner Unterschrift bestimmt wurde, mitgewirkt oder hierbei mit Samuel L. im Einverständnisse war.“